



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN

GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN BEENDEN

Informationen für Betroffene und Interessierte





VORWORT

Gewalt gegen Frauen ist kein Problem am Rande unserer Gesellschaft, sondern mitten unter uns. Viele Frauen erleben tagtäglich Gewalt in ihren Partnerschaften, unabhängig von Alter, Bildungsstand, sozialer Lage und ethnischer Herkunft. Die Gewalttätigkeiten passieren meistens hinter verschlossenen Türen, im Privatbereich, dort wo Menschen eigentlich geschützt und geborgen sein sollten. Wir müssen über diese Gewalt öffentlich sprechen und alles tun, um die Opfer zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und geht uns alle an! Gewalt ist auch ein erhebliches Gesundheitsproblem, denn sie zerstört die Betroffenen psychisch und physisch. Auch Kinder sind davon betroffen: Wenn sie Gewalt miterleben, kann das zu Traumatisierungen führen und dazu beitragen, dass sie in ihrem Erwachsenenleben selbst Gewaltopfer oder Täter werden.

Vor fast 10 Jahren, im Herbst 2000, wurde das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – kurz RIGG genannt – gestartet. Es ist ein ressortübergreifendes, landesweites Projekt mit dem Ziel, Partnerschaftsgewalt zu bekämpfen. Seitdem ist es gelungen, flächendeckend neue Hilfeangebote einzurichten. Neben den bestehenden Frauenunterstützungseinrichtungen wurden pro-aktive, mit den Betroffenen kontaktaufnehmende Erstberatungsstellen eingerichtet. So können nun auch Frauen erreicht

werden, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. In acht so genannten Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA häusliche Gewalt“ lernen Gewalttäter, wie sie in Konfliktsituationen gewaltfrei agieren. Neue gesetzliche Grundlagen, wie das Gewaltschutzgesetz von 2002 oder Änderungen im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz der rheinland-pfälzischen Polizei, ermöglichen die Wegweisung des Täters und weitere Schutzmaßnahmen für die Opfer.

Die mittlerweile 15 Interventionsstellen, 17 Frauenhäuser, 14 Frauenhausberatungsstellen sowie 12 Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt bieten betroffenen Frauen ein gutes Netz an Beratungs- und Hilfeangeboten. Wir haben mittlerweile 22 Regionale Runde Tische im RIGG, die mit staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen besetzt sind und die Neuerungen vor Ort begleiten und umsetzen.

Diese Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ richtet sich an betroffene Frauen, an Unterstützungseinrichtungen für Frauen und an alle Interessierten. Sie will über die Hintergründe männlicher Gewalt gegen Frauen aufklären und mit Klischees und Vorurteilen aufräumen. Sie stellt neue gesetzliche Möglichkeiten vor, wie polizeiliche und zivilrechtliche Schutzmaßnahmen, und informiert über Hilfeangebote für Betroffene.

Ich wünsche mir, dass diese Broschüre möglichst viele betroffene Frauen erreicht, ihnen hilft und ihnen Mut macht, sich zu wehren und ihr Recht in Anspruch zu nehmen.

Malu Dreyer

*Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz*

INHALT

Worum es geht	· 4
Das Ausmaß der Gewalt	· 5
Was erleben Frauen in Gewaltbeziehungen?	· 6
Formen der Gewalt	· 7
Die Spirale der Gewalt	· 8
Die Folgen der Gewalt	· 9
Kinder sind immer mitbetroffen!	· 10
Warum bleiben Frauen in Gewaltbeziehungen?	· 11
Klischees und Vorurteile	· 12
Was können Sie tun, wenn Sie von Beziehungsgewalt betroffen sind?	· 13
Was kann die Polizei tun?	· 16
Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz	· 18
Vorläufiger Rechtsschutz – Eilanträge	· 22
Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld	· 23
Maßnahmen zum Schutz von Kindern	· 24
Strafverfolgung	· 25
Prozesskostenhilfe	· 27
Opferentschädigungsgesetz	· 27
Was ist von Migrantinnen besonders zu beachten?	· 28
Wo finden betroffene Frauen Beratung und Hilfe?	· 30
Arbeit mit den Tätern	· 35
Fachstellen für Betroffene	· 38
Quellenverzeichnis	· 50

WORUM ES GEHT

„Gewalt gegen Frauen ist die vielleicht schändlichste aller Menschenrechtsverletzungen. Sie kennt keine Grenzen, weder geographisch noch kulturell, noch im Hinblick auf materiellen Wohlstand. So lange sie anhält, können wir nicht behaupten, dass wir wirklich Fortschritte in Richtung Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden machen.“

Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen, New York, Juni 2000¹

In den eigenen vier Wänden, im vermeintlichen Schutzraum von Ehe, Familie und Partnerschaft ist leider auch die Gewalt zu Hause. Im „geschützten“ Rahmen der Familie und anderen engen sozialen Beziehungen kommt es am häufigsten zu körperlicher Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Ehe und Partnerschaft sind nicht nur Orte der Liebe, der Nähe, des Vertrauens und der Harmonie, sondern auch Orte der Konflikte, des Streits, des Hasses und der Gewalt.

Dabei geht die Gewalt zum allergrößten Teil von Männern aus. Männer versuchen damit, Kontrolle über Frauen auszuüben und die „Macht des Stärkeren“ mit allen Mitteln durchzusetzen.

Betroffen sind Frauen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, jedes Bildungsstands, jedes Einkommens, jeder Nationalität und jeder ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet. Aber sie ist es nicht. Diese Gewalt geht alle an. Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen sind keine Familienstreitigkeiten oder Beziehungskonflikte, sondern ein schwerwiegendes kriminelles Unrecht, für das der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen werden muss.

¹ Beijing +5, Sondertagung der Vereinten Nationen in New York, 5. – 9. Juni 2000; „Frauen 2000 – Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert“.

DAS AUSMASS DER GEWALT

Gewalt in engen sozialen Beziehungen findet hinter verschlossenen Türen statt und wird selten öffentlich bekannt. Im Rahmen der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen repräsentativen Studie zur „**Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland**“² wurden 10.000 Frauen befragt. Jetzt gibt es verlässliche Daten darüber, wie viele Frauen in Deutschland Gewalt erfahren:

- 37% aller Befragten gaben an, **mindestens einmal seit dem 16. Lebensjahr körperliche Gewalt** (von Ohrfeigen bis zu Verprügeln und Waffengewalt) erlebt zu haben.
- 13% der befragten Frauen, also fast jede siebte Frau, gaben an, seit dem 16. Lebensjahr Formen von **sexueller Gewalt** erlebt zu haben (hierunter sind nur strafrechtlich relevante Formen erzwungener sexueller Handlungen zu verstehen).
- Unterschiedliche Formen von **sexueller Belästigung** haben 58% der Befragten erlebt.
- 42% aller befragten Frauen teilten mit, Formen von **psychischer Gewalt** erlebt zu haben, die von Eingeschüchtertwerden oder aggressivem Anschreien über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror reichten.
- Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder **frühere Beziehungspartner** erlebt.

Das bedeutet: **Jede vierte Frau in Deutschland wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Gewalt durch ihren Ehe- bzw. Lebenspartner oder Freund.**

² Schröttle, Monika/Müller, Ursula (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.* Download unter: www.bmfsfj.de (Stichwort > Forschungsnetz > Forschungsberichte).

WAS ERLEBEN FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN?

Die Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, ist vielfältig. Sie reicht von körperlichen Verletzungen wie z.B. Knochenbrüchen, Prellungen, Messerstichen, Platzwunden und eingeschlagenen Zähnen bis hin zu Vergewaltigungen, Morddrohungen und Tötung.

Sie äußert sich in Beleidigungen, Erniedrigungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des sozialen Lebens. Drohungen wie: „Ich nehme dir die Kinder weg, wenn du gehst!“ Beschimpfungen: „Du kannst nichts; Du hast sowieso keine Ahnung“. „Du Schlampe, Du Hure, Du gehst aus dem Leim...“. Bespitzelungen und krankhafte Eifersucht sind an der Tagesordnung. Viele Frauen haben kein eigenes Einkommen oder verfügen nicht über Geld, sie haben keine Kontovollmacht und müssen sich für jede Ausgabe rechtfertigen.

Kontakte und Beziehungen mit der Familie und mit Freunden werden oft streng kontrolliert, so dass die Opfer immer weniger Möglichkeiten der Hilfe haben. Oftmals sind die Frauen so eingeschüchtert und isoliert, dass sie keinen Ausweg aus ihrer Lage sehen.

Phasen von Trennung und Scheidung sind für Frauen besonders gefährlich: In diesen Situationen kommt es häufig zu häuslicher Gewalt gegen Frauen bzw. die Gewalt nimmt in dieser Phase an Häufigkeit und Intensität zu. Auch nach Trennung und Scheidung wird die Gewalt vom ehemaligen Beziehungspartner manchmal in Form von Nachstellungen, Drohungen und körperlichen Übergriffen fortgesetzt.

Die Situation von behinderten Frauen in Gewaltbeziehungen ist besonders schwierig. Sie sind oft wehrlos und auf ihren Partner angewiesen. Wegen ihrer Abhängigkeit vom Täter offenbaren sie nur selten die Gewalterlebnisse.

FORMEN DER GEWALT

Körperliche Gewalt

Stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen anzusehen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden.

Zu sexualisierter Gewalt zählen Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung, die einen Eingriff in die Würde und Freiheit des Opfers darstellen.

Psychische und emotionale Gewalt

Ständige abwertende Kommentare, dass die Frau wertlos, hässlich und nutzlos sei; Anschreien; Weigerung mit ihr zu sprechen; den Kontakt mit Freundinnen und der Familie unterbinden; die Frau vor anderen und den Kindern demütigen, wertvolle persönliche Dinge zerstören.

Belästigung und Terror (Stalking)

Ständige Anrufe, Anrufe mitten in der Nacht; Drohbriefe; Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz und zu Hause. Diese Form der Gewalt wird besonders oft von Ex-Partnern ausgeübt, die die Trennung nicht akzeptieren wollen.

Ökonomische Gewalt

Geld verweigern oder abnehmen; Kontozugang verweigern.

Die verschiedenen Gewaltformen werden vom Gewalttäter meistens nicht isoliert voneinander ausgeübt, sondern miteinander kombiniert.

DIE SPIRALE DER GEWALT

Gewalt in engen sozialen Beziehungen beginnt schleichend und endet in einem Teufelskreis. Viele Betroffene hoffen, dass sich die Situation wieder zum Besseren wenden wird. Doch meistens trügt diese Hoffnung. Durchschnittlich sieben Jahre lang ertragen Frauen ihre gewalttätigen Männer, ehe sie Hilfe in Anspruch nehmen.

Am Anfang der Gewaltspirale stehen oftmals Demütigungen, Bloßstellungen und Diskriminierungen. Gewaltausbrüchen folgen Versöhnungen und Versprechen, die nicht eingehalten werden.

Oft versuchen die Täter, ihr gewalttätiges Handeln zu entschuldigen und zu bagatellisieren. Sie versuchen dem Opfer eine Mitschuld zuzuschieben: „Sie hat mich halt provoziert“; „Sie weiß doch ganz genau, dass sie das bei mir lassen muss“. Sie schieben den „Ausrutscher“ auf Stress in der Arbeit oder darauf, dass sie zu viel getrunken haben. Ein anderes Mal waren die Kinder zu laut. Gewalttäter finden immer Gründe und Anlässe für ihre Gewalthandlungen. Und immer wieder Entschuldigungen.

„Die sogenannten „Provokationen“ bestehen oft nur darin, dass die Frau nicht rechtzeitig von der Arbeit nach Hause kommt, eine eigene Meinung hat, ihre Freundin besuchen war oder den Mann kritisiert. Oft fühlen sich Männer von Verhaltensweisen provoziert, die sie für sich selbstverständlich in Anspruch nehmen.“³

³ Egger, Renate/ Fröschl, Elfriede/ Lercher, Lisa/ Logar, Rosa/ Sieder, Hermine (1995). *Gewalt gegen Frauen in der Familie*. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik.

DIE FOLGEN DER GEWALT

An den Folgen der Gewalt tragen die betroffenen Frauen und ihre Kinder oftmals ihr ganzes Leben lang.

Zu den körperlichen Auswirkungen wie beispielsweise Narben, gebrochene Rippen, fehlende Zähne, innere Verletzungen, Fehlgeburten, verminderte Seh- und Hörfähigkeit usw., treten weitreichende seelische Folgen, die oft noch Jahre später auftreten und besonders zerstörerisch wirken. Dazu zählen Angstzustände, Depressionen, Alpträume, Ess- und Schlafstörungen, Schuld- und Schamgefühle, ein niedriges Selbstwertgefühl, Vertrauensverlust und ein zerstörtes Welt- und Menschenbild.

Frauen berichten über ständiges Angespanntsein und Konzentrationsprobleme. Sie haben kein Zutrauen mehr in frühere Fähigkeiten und schaffen es oft nur mit Mühe, den normalen Alltag zu bewältigen.

Zu den körperlichen und psychischen Folgen der Misshandlungen kommt oft noch die soziale Isolation. Die Täter kontrollieren jeden Schritt oder die Opfer ziehen sich aus dem Bekannten- und Freundeskreis zurück.

Viele Studien belegen, dass **sexuelle Gewalterlebnisse** schwere Traumatisierungen zur Folge haben. Die betroffenen Frauen erfahren intensive Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein. Oft werden die Vergewaltigungen mehrmals oder regelmäßig verübt. Neben körperlichen Verletzungen können psychische und psychosomatische Erkrankungen die Folge sein.

KINDER SIND IMMER MITBETROFFEN!

Kinder und Jugendliche erleben oft über lange Zeit hinweg, wie der Vater die Mutter misshandelt, demütigt und einschüchtert. Sie fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich oder schuldig für das, was passiert. Teilweise versuchen sie die Mutter zu schützen und den Vater zurückzuhalten und werden dann oft selbst verletzt. Häufig haben sie Angst sich einzumischen und deshalb Schuldgefühle oder sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister.

Studien belegen, dass die Kinder oftmals vom selben Mann misshandelt oder sexuell missbraucht werden wie ihre Mütter.

Bei Kindern aus gewaltbelasteten Familien werden häufig Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität und Ängstlichkeit bis hin zu psychologischen Traumata beobachtet.

Oft sind Mädchen, die sich mit der misshandelten Mutter identifizieren, später selbst gefährdet, Gewalt in ihren Beziehungen zu erleiden. Jungen die sich mit den Tätern identifizieren, geraten in die Gefahr, später selbst Gewalt als Druckmittel für die Durchsetzung ihrer Bedürfnisse einzusetzen.⁴

Deshalb brauchen Frauen und Kinder in Gewaltbeziehungen qualifizierte Hilfe und Unterstützung, um diese Erlebnisse zu verarbeiten. Das Erleben von Gewalt ist immer eine schmerzhaft Erfahrung. **Und auf keinen Fall sind die Opfer selbst schuld an der Gewalttat.**

⁴ Kavemann, Barbara; Kreyssig Ulrike (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

WARUM BLEIBEN FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN?

Für die betroffenen Frauen ist es sehr schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Viele ertragen selbst massive Gewalt über Jahre hinweg.

Ihnen erscheint die Situation ausweglos, weil

- sie finanziell abhängig vom Partner sind,
- der Partner droht, ihr bei einer Trennung die Kinder wegzunehmen,
- sie den Kindern den Vater nicht wegnehmen wollen,
- sie auf Besserung hoffen und darauf, dass die „gute Seite“ des Partners wieder zum Vorschein kommt,
- sie sich für das Familienleben und die Beziehung verantwortlich fühlen. Bei Streit geben sie sich oft die Schuld dafür.
- viele Betroffene glauben, persönlich versagt zu haben und sich schämen, mit Familienangehörigen oder Freunden darüber zu sprechen,
- die Gefahr in Trennungssituationen am größten ist (das Risiko vom ehemaligen Ehemann oder Partner getötet zu werden, ist in dieser Zeit fünfmal höher als sonst⁵),
- sie sich durch die oftmals jahrelangen Gewalterfahrungen, die ausgestandenen Ängste und die soziale Isolation ohnmächtig und hilflos fühlen.

Oft wird bei misshandelten Frauen ein Verhalten beobachtet, das als „Stockholm-Syndrom“ bekannt geworden ist. Wie Geiselpfer solidarisieren und arrangieren sie sich mit dem gewalttätigen Partner, um die Abhängigkeitssituation aushalten zu können. Ohne Hilfe von außen gelingt es ihnen kaum, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien.

⁵ Crawford, M./Gartner, R. „Woman Killing. Intimate femicide in Ontario 1974–1990“. Bericht für das „Women We Honour Action Committee“, Ontario, 1992.

KLISCHEES UND VORURTEILE

Gewalt gegen Frauen wird immer noch als individuelles Problem der einzelnen Frau betrachtet. Die Gewalt wird mit der persönlichen Situation von Täter und Opfer erklärt. Vorurteile und Mythen über typisch Weibliches und typisch Männliches bedingen und stützen männliche Gewalt gegen Frauen. Durch diese Klischees und Vorurteile fühlen sich viele Gewalttäter in ihrem Handeln bestätigt. Ihnen drohen in den meisten Fällen keine Konsequenzen. Oft heißt es, dass Gewalt nur in Problemfamilien vorkommt oder dass der Alkoholkonsum gewalttätiges Handeln verursacht. Viele Menschen glauben, dass Gewalt nur ein momentaner Kontrollverlust, ein „Ausrutscher“ ist oder dass die misshandelten Frauen „selbst schuld sind“, dass ihre Handlungen, ihr Aussehen und ihre Haltungen eine gewalttätige Reaktion provozieren oder verdienen.

- In Wirklichkeit kommen misshandelnde Männer aus allen Bereichen des Lebens; sie gehören jeder Schicht an und üben alle Berufe aus.
- Alkohol ist keine Entschuldigung. Einige Männer misshandeln ihre Partnerin nur, wenn sie getrunken haben, andere tun es nur, wenn sie nüchtern sind. Viele tun es betrunken und nüchtern. Betrunkenheit ist eine leichte Ausrede, die nicht zu akzeptieren ist.
- Gewalt ist meist kein Kontrollverlust. Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist eine absichtliche und geplante Verhaltensform. Sie hat das Ziel das Opfer zu beherrschen, zu demütigen und zu kontrollieren. Die Entscheidung, Gewalt einzusetzen, ist nicht ursächlich oder logisch mit dem Verhalten des Opfers verbunden. Männer, die bei ihren Partnerinnen immer „die Kontrolle“ verlieren, sind im Übrigen sonst sehr gut in der Lage, sich unter Kontrolle zu halten (z.B. in der Öffentlichkeit oder gegenüber ihrem Arbeitgeber).

Keine Frau hat es verdient, misshandelt zu werden, und es gibt immer eine Alternative zur Gewalt.

Betroffene sind nicht schutz- und rechtlos. Im folgenden Teil dieser Broschüre werden die polizeilichen und rechtlichen Möglichkeiten sowie weitere Unterstützungsangebote aufgezeigt.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE VON BEZIEHUNGSGEWALT BETROFFEN SIND?

Wenn Ihr Lebenspartner Sie misshandelt, bedroht, beleidigt oder nach einer Trennung nicht akzeptieren will, dass Sie nicht weiter mit ihm zusammenleben wollen und Ihnen nachstellt, setzen Sie sich zur Wehr! Sie müssen die Gewalttaten nicht hinnehmen und Sie sind in dieser Situation nicht schutz- und rechtlos. Warten Sie nicht, bis Sie schwere Verletzungen erlitten haben! Erfahrungsgemäß steigert sich die Gewalt von Mal zu Mal.

- **In einer akuten Gefahrensituation rufen Sie die Polizei.** Die Polizei ist zu Ihrem Schutz da und hat verschiedene Möglichkeiten gegen den Täter vorzugehen.
- Durch das **Gewaltschutzgesetz**, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde der zivilrechtliche Schutz für Opfer von Beziehungsgewalt erheblich verbessert. Die Polizei kann für eine begrenzte Zeit einen Platzverweis gegen den Täter aussprechen und ihn aus der Wohnung verweisen. Sie können beim Familiengericht die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beantragen und Kontakt- und Näherungsverbote erwirken. Durch diese Schutzanordnungen wird dem Täter untersagt, sich Ihnen gegen Ihren Willen zu nähern oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Hält er sich nicht daran, macht er sich strafbar.

Nähere Informationen zum Gewaltschutzgesetz finden Sie im Kapitel „Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz“.

- Beziehungsgewalt erfüllt häufig eine Reihe von **Straftatbeständen:** (gefährliche/schwere) Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Beleidigung, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung, Nachstellung (Stalking), Unterhaltspflichtverletzung etc., so dass gegen den Täter Strafanzeige erstattet werden kann.

Seit 2007 ist das **Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (§ 238 StGB)** in Kraft. Der Gesetzgeber hat damit signalisiert, dass Stalking keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht ist. Insbesondere Frauen, die eine Beziehung beendet oder einen Beziehungswunsch zurückgewiesen haben, sind davon betroffen. Das Gesetz stellt sicher, dass in schwerwiegenden Fällen die Untersuchungshaft angeordnet werden kann, wenn schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu befürchten sind.

- **Lassen Sie sich beraten und unterstützen.** Den meisten Frauen fällt es schwer, über die Gewalttätigkeiten des Partners zu sprechen. Dennoch sollten Sie ihre Situation „öffentlich“ machen. Ein Gespräch mit einem vertrauten Menschen und der Besuch einer Beratungsstelle helfen Ihnen bei notwendigen Entscheidungen und geben Kraft. **Schweigen hilft dem Täter, nicht dem Opfer!**
- Denken Sie an Ihre Sicherheit und treffen Sie Vorkehrungen zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer Kinder:
 - Pflegen Sie Kontakt zu Ihren Nachbarinnen und Nachbarn, bitten Sie Freundinnen und Verwandte regelmäßig bei Ihnen vorbeizuschauen, lassen Sie sich nicht isolieren!
 - Ziehen Sie Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt ins Vertrauen und lassen Sie die erlittenen Verletzungen attestieren!
 - Führen Sie ein Tagebuch und halten Sie die Übergriffe und Daten fest! Wenn möglich, notieren Sie auch Zeuginnen und Zeugen!
 - Verlassen Sie mit Ihren Kindern die Wohnung, wenn Sie neue Gewalttaten Ihres Partners befürchten!
 - Bitten Sie eine Freundin/Nachbarin darum, auf ein abgesprochenes Signal hin die Polizei zu verständigen, wenn Sie in Gefahr sind!

- Deponieren Sie die wichtigsten Unterlagen als Kopien (siehe Checkliste) und evtl. notwendige Kleidung (auch für die Kinder) an einem sicheren Platz!
- Sollten Sie von Telefonterror betroffen sein, gehen Sie nicht mehr persönlich ans Telefon, sondern betreiben Sie das Telefon nur noch mit einem Anrufbeantworter. Beantragen Sie eine neue (geheime) Rufnummer und verwenden Sie auch dann noch zur Sicherheit einen Anrufbeantworter.

- Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, wenden Sie sich an ein Frauenhaus! Dort finden Sie und Ihre Kinder Schutz und Unterstützung. Tun Sie dies auch dann, wenn Sie sich trotz Überlassung der Wohnung oder einer Schutzanordnung bedroht fühlen!

Checkliste für Dinge, die Sie und Ihre Kinder bei einem Auszug brauchen:

- Bargeld, Kontounterlagen, EC-Karte, Spargeld,
- Ausweise/Pass, Krankenversicherungskarte,
- Heiratsurkunde, Geburtsurkunde,
- Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Lohnsteuerkarte, Rentenversicherungsausweis, Bescheide vom Arbeits- oder Sozialamt,
- Mietvertrag, Versicherungsverträge,
- Sorgerechtsentscheide,
- gerichtliche Bescheide über Schutzanordnungen oder die Wohnungsüberlassung, damit Sie gegen einen Verstoß vorgehen können,
- notwendige Medikamente, ärztliche Atteste,
- persönliche Briefe und Aufzeichnungen,
- Schulsachen und Spielzeug der Kinder.

WAS KANN DIE POLIZEI TUN?

Die Polizei hat die Aufgabe, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und Straftaten zu verfolgen.

Rufen Sie in Notsituationen die Polizei! Sie kann verschiedene Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Kinder treffen. Sie kann:

- den Täter längerfristig aus der Wohnung verweisen und ihm die Rückkehr in die Wohnung verbieten (**Wegweisung** und **Rückkehrverbot**),
- dem Täter verbieten, sich Ihnen zu nähern oder bewusst ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen (**Näherungsverbot**),
- dem Täter verbieten, Verbindung auch über Fernkommunikation (Telefon, Handy, usw.) mit Ihnen aufzunehmen (**Kontaktverbot**),
- dem Täter verbieten, sich an bestimmten Örtlichkeiten (bspw. Umkreis Ihrer Wohnung, des Kindergartens oder Ihrer Arbeitsstelle) aufzuhalten (**Aufenthaltsverbot**),
- den Täter auch in **Gewahrsam** nehmen, vor allem, wenn er gegen die zuvor genannten Anordnungen verstößt.

Die vorgenannten rechtlichen Maßnahmen können für bis zu **10 Tage** verfügt werden. Dauert danach die Gefahr an, ist auch eine Verlängerung möglich. In dieser Zeit können Sie sich z. B. von einer Interventionsstelle beraten lassen, in Ruhe weitere Entscheidungen treffen und Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (**siehe Kapitel „Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz“**) stellen.

- Bei „Gefahr im Verzuge“, d.h. in einer akuten Bedrohungssituation und wenn eine Wegweisung nicht ausreicht, kann die Polizei den Täter in Gewahrsam nehmen bzw. vorläufig festnehmen. Der Festgenommene ist jedoch unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem zuständigen Richter vorzuführen.

Die Polizei sorgt dafür, dass Sie getrennt vom Täter eine Aussage machen können. Dabei ist es für die weiteren polizeilichen Ermittlungen, zu Ihrem Schutz und für eine evtl. Strafverfolgung sehr wichtig, dass Sie

- offen und genau schildern, was vorgefallen ist. Das ist sehr wichtig, weil die Polizei auf dieser Grundlage entscheidet, was zu Ihrem Schutz notwendig ist,
- nach Möglichkeit Zeuginnen und Zeugen benennen,
- auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen berichten.

Die Einsatzbeamtinnen und -beamten werden alle Spuren und Beweise sichern (z.B. Fotos anfertigen, Tatmittel sicherstellen, Zeugenbefragungen durchführen, dafür sorgen, dass Ihre Verletzungen versorgt und attestiert werden) und bei Verdacht von Straftaten eine Strafanzeige fertigen.

Wollen Sie als betroffene Frau nicht in der Wohnung bleiben, wird die Polizei sie in die Wohnung einer vertrauten Person oder in ein Frauenhaus begleiten. Dabei sorgt sie dafür, dass der Misshandler nicht erfährt, wo Sie und gegebenenfalls auch Ihre Kinder sich aufhalten.

Mit Ihrem Einverständnis wird die Polizei Ihren Namen und Ihre Adresse einer **Interventionsstelle** mitteilen bzw. Sie in ein Frauenhaus bringen oder Ihnen eine Beratungsstelle nennen, an die Sie sich wenden können (**siehe Kapitel „Wo finden betroffene Frauen Beratung und Hilfe?“**).

ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ – DAS GEWALTSCHUTZGESETZ

Das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, hat den zivilrechtlichen Rechtsschutz bei Gewalttaten im Allgemeinen und insbesondere bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen verbessert.

Gewalttaten im Sinne des Gewaltschutzgesetzes sind Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder die Drohung mit solchen Verletzungen sowie unzumutbare Nachstellungen und Belästigungen.

Nach der Devise: „Der Täter geht – Das Opfer bleibt!“ kann die misshandelte Frau auch die – zumindest vorübergehende – Überlassung der Wohnung durch eine gerichtliche Entscheidung erreichen. Darüber hinaus können Kontakt- und Näherungsverbote ausgesprochen werden.

Das Gewaltschutzgesetz gilt für eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Schutz vor Gewalt und Nachstellungen / Schutzanordnungen – § 1 Gewaltschutzgesetz

Gemäß § 1 des Gewaltschutzgesetzes kann das Zivilgericht Schutzanordnungen erlassen, wenn die antragstellende Person vorsätzlich und widerrechtlich vom Gewalttäter an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt worden ist. Dabei wird keine besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer vorausgesetzt, so dass Schutzanordnungen auch für Gewalttaten außerhalb enger sozialer Beziehungen ausgesprochen werden können.

Falls Sie von Beziehungsgewalt betroffen sind, bedeutet das, dass Sie vom Täter verlangen können, dass er Handlungen unterlässt, die eine Freiheitsberaubung,

Körperverletzung, Eigentumsbeeinträchtigung, Bedrohung, sexuelle Nötigung etc. darstellen.

Schutzanordnungen können auch dann erlassen werden, wenn der Täter mit solchen Taten droht (widerrechtliche Drohung) oder Ihnen nachstellt. Unter Nachstellen ist z.B. das Auflauern vor der Wohnung, Abpassen am Arbeitsplatz, aber auch Kontaktaufnahme per Telefon (Telefonterror), Fax oder E-Mail zu verstehen (Stalking).

Dies ist besonders oft dann der Fall, wenn bereits eine Trennung stattgefunden hat und der Täter erst danach beginnt, die Frau zu verfolgen und zu belästigen.

Das Gericht kann dem Täter verbieten:

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihrer Wohnung auf einen zu bestimmenden Umkreis zu nähern,
- andere näher zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten und Schule der Kinder, Freizeiteinrichtungen),
- Kontakt – persönlich oder per Telefon, Fax, per Brief oder E-Mail – mit Ihnen aufzunehmen,
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Liste ist nicht abschließend. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann das Gericht auch andere Maßnahmen anordnen, die zu Ihrem Schutz erforderlich sind. Dabei können auch mehrere Anordnungen kombiniert werden, wenn dies notwendig ist. Schutzanordnungen werden für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen, ihre Dauer ist vom Einzelfall abhängig.

Das Gericht kann die Schutzanordnung auch in den Fällen treffen, in denen der Täter die Gewalttaten in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (Alkohol- oder Drogenrausch) begangen hat.

Der Verstoß gegen die Schutzanordnungen ist strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden (§ 4 Gewaltschutzgesetz).

Sie können sich als Opfer einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage im Wege der Nebenklage anschließen (§ 395 Abs. 1 Nr. 1e StPO). Hierdurch eröffnen sich Ihnen bestimmte Rechte, etwa das Recht auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung, das Recht, Fragen zu stellen oder Beweiserhebungen zu beantragen sowie die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen.

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung – § 2 Gewaltschutzgesetz

§ 2 des Gewaltschutzgesetzes gibt den Opfern von Gewalt das Recht auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung. Hierdurch soll für das Opfer mehr Sicherheit vor weiteren Gewalttaten geschaffen werden.

Sind Sie Opfer einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung und führen Sie mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, können Sie verlangen, die Wohnung zumindest zeitweise alleine zu nutzen.

Wurde Ihnen mit solchen Verletzungen nur „gedroht“, dann haben Sie Anspruch auf die Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn dadurch eine „unbillige Härte“ vermieden wird. Nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ist, wenn sich die Gewalt nur gegen das Kind richtet, zum Schutz des Kindes die Überlassung der Wohnung an einen Elternteil oder einen Dritten möglich.

Sind Sie mit dem Täter verheiratet, können Sie gemäß § 1361b BGB die Überlassung der Ehewohnung zur alleinigen Nutzung verlangen, wenn ein weiteres Verbleiben Ihres Ehemannes für Sie eine unbillige Härte darstellen würde. Ein solcher Fall liegt in der Regel bei Anwendung von Gewalt vor, oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

Hinweis:

Ab 1.9.2009 sind für alle Gewaltschutzsachen die Familiengerichte zuständig.

Dauer der Wohnungsüberlassung:

- Sind Sie allein oder gemeinsam mit Dritten Mieterin oder Eigentümerin, kann das Gericht entscheiden, dass Sie die Wohnung sofort auf Dauer alleine nutzen können.
- Ist der Täter alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung, wird die Überlassung der Wohnung zunächst solange zeitlich befristet, wie es zu Ihrem Schutz erforderlich erscheint. Die Höchstdauer beträgt in der Regel sechs Monate, sie kann jedoch ausnahmsweise für höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.
- Handelt es sich um einen gemeinsamen Mietvertrag oder um gemeinsames Eigentum, orientiert sich das Gericht bei der Bestimmung der Dauer an den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Bei Zuwiderhandlungen:

Die **Nutzung der Wohnung** durch Sie darf durch den Täter nicht verhindert oder erschwert werden. Das Gericht kann außerdem ausdrücklich verbieten, dass der Täter die Wohnung kündigt oder verkauft.

Bleibt der Gewalttäter trotz gerichtlicher Entscheidung in der Wohnung, wird die Anordnung **mit Hilfe einer Gerichtsvollzieherin/eines Gerichtsvollziehers** und ggf. der Polizei durchgesetzt.

Verschafft sich der Täter während der Dauer der Wohnungsüberlassung unrechtmäßig Zutritt zur Wohnung, begeht er eine Straftat.

Rufen Sie in einem solchen Fall die Polizei zu Hilfe und weisen Sie die Beamten auf die gerichtliche Entscheidung hin.

Sollten Sie den Gewalttäter jedoch wieder in die Wohnung aufnehmen, kann er bei Gericht die Aufhebung der Räumungsentscheidung beantragen. Tut er das nicht, bleibt der Beschluss wirksam und kann während seiner Geltungsdauer immer wieder vollstreckt werden.

VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ – EILANTRÄGE

Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassung können beim Familiengericht auch im Eilverfahren als **einstweilige Anordnungen** beantragt werden.

Eilverfahren sind insbesondere dann wichtig, wenn der Täter zeitlich befristet von der Polizei weggewiesen wurde. Aber auch, wenn Sie sich wegen einer Gewalttat ohne einen Polizeieinsatz getrennt haben, ist eine schnelle Entscheidung notwendig, da gerade in Trennungssituationen die Gefährdung für Sie als Betroffene besonders groß ist. Sie sollten auf jeden Fall sofort nach der Gewalttat einen entsprechenden Antrag stellen. Liegt die Tat schon länger zurück, wird das Gericht die Eilbedürftigkeit eher ablehnen.

Eilanträge können Sie durch Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt stellen, beim zuständigen Gericht persönlich abgeben oder mit der Post an das Gericht schicken. Sie haben auch die Möglichkeit, sie durch die Rechtsantragstelle im Gericht aufnehmen zu lassen.

Im **Eilverfahren** reicht es aus, wenn Sie dem Gericht glaubhaft machen, dass Sie durch den Täter bedroht werden und weitere Verletzungen oder Nachteile zu befürchten haben. Dies kann durch eine eidesstattliche Versicherung, durch ein ärztliches Attest, durch die eidesstattlichen Versicherungen von Zeuginnen bzw. Zeugen oder durch einen Polizeibericht erfolgen.

Beschlüsse im Eilverfahren können durch das Gericht auch **ohne Anhörung des Täters** erlassen werden.

Liegen die Gewalttaten schon länger zurück, muss ein Hauptverfahren angestrengt werden. Hierbei reicht eine Glaubhaftmachung nicht mehr aus, sondern es müssen Beweise erbracht werden, die das Gericht vom Vorliegen der Gewalttaten überzeugen. Beweismittel sind: Zeugen, ärztliche Atteste, Poli-

zeiberichte, Sachverständigengutachten und die Befragung von Antragstellerin und Antragsgegner durch das Gericht. Hierbei ist es auf jeden Fall ratsam, wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

ANSPRÜCHE AUF SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENSGELD

Gemäß § 823 BGB können Sie gegen den Täter Schadensersatzansprüche etwa wegen Zerstörung oder Entziehung Ihres Eigentums oder von der Krankenkasse nicht gedeckte Heilbehandlungskosten etc. verlangen. Außerdem steht Ihnen bei Körperverletzungen gemäß § 253 Abs. 2 BGB Schmerzensgeld zu.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN

Elterliche Sorge

Kinder sind immer mitbetroffen, wenn ihre Mütter unter Beziehungsgewalt leiden. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge entspricht daher in diesen Fällen häufig nicht dem Kindeswohl, so dass zumindest die teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter notwendig und sinnvoll sein kann. Um (weitere) Gefährdungen für Ihre Kinder zu vermeiden, sollten Sie daher gleich nach der Trennung das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht / die elterliche Sorge beantragen.

Ähnliches gilt für das Umgangsrecht:

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechtes behält der Täter in der Regel ein Umgangsrecht für die Kinder.

Da der Umgang des Kindes mit einem gewalttätigen Vater in der Regel nicht dem Kindeswohl dient, kann dieses Umgangsrecht auf Antrag vom Familiengericht aber begrenzt oder ausgeschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. bei Gefahr weiterer Misshandlungen das Wohl des Kindes gefährdet ist. Möglich ist auch die Anordnung des betreuten Umgangs, der in vielen Formen ausgeübt werden kann. Auskunft erhalten Sie darüber beim Jugendamt oder den entsprechenden Beratungsstellen.

Damit ein möglichst umfassender Schutz gewährleistet ist, sollten Sie die entsprechenden Anträge zur elterlichen Sorge oder zum Umgangsrecht möglichst gleichzeitig mit den Schutzanträgen stellen.

STRAFVERFOLGUNG

Wurden Sie z.B. körperlich misshandelt, mit einem Verbrechen bedroht, durch Gewalt oder Drohung zu einem Verhalten gezwungen, vergewaltigt, eingesperrt, Ihr Eigentum zerstört oder Ihnen entzogen etc., dann liegt eine strafbare Handlung vor und Sie können Strafanzeige stellen. Je nach Delikt ist innerhalb von drei Monaten nach der Tat Strafantrag zu stellen. Hierbei muss deutlich werden, dass Sie die Strafverfolgung des Täters erstreben. Dies kann sowohl bei jeder Polizeidienststelle als auch bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft direkt erfolgen. Hierbei ist es beispielsweise hilfreich, etwaige Zeugen mit Namen und Anschrift zu benennen, Fotos von Verletzungen oder des Wohnungszustands und ärztliche Atteste beizufügen. Die Strafanzeige sollte möglichst unmittelbar nach der Tat erfolgen, da die Beweis- und Spurensicherung dann die besten Erfolge verspricht.

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie auch in dem vom Justizministerium Rheinland-Pfalz aktuell erstellten Leitfaden für Opfer von Straftaten.

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung

Soweit die Staatsanwaltschaften bestimmte Delikte nicht schon von Amts wegen verfolgen, sind sie angewiesen bei Delikten in engen sozialen Beziehungen das öffentliche Interesse zu bejahen und die Tat zu verfolgen.

Vor einer Vernehmung müssen Sie als Zeugin über Ihre Rechte aufgeklärt werden. Fragen nach Ihrem persönlichen Lebensbereich sollen Ihnen nur dann gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist. Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Angehörige belasten würden, müssen Sie nicht beantworten. Bei Vernehmungen können Sie sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben Anwesenheitsrecht.

Sie können sich als Nebenklägerin dem Verfahren anschließen und sich in bestimmten Fällen kostenfrei durch eine Opferanwältin / einen Opferanwalt

vertreten lassen. Als Nebenklägerin sind Sie nicht nur Zeugin, sondern Verfahrenspartei und haben Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung sowie das Recht Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Um Gefährdungen für Sie zu vermeiden, kann als ladungsfähige Anschrift auf Ihren Antrag hin in den Akten und auch in der Hauptverhandlung z.B. die Adresse Ihrer Rechtsanwältin / Ihres Rechtsanwalts angegeben werden. Während Ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Öffentlichkeit und auch der Angeklagte ausgeschlossen werden.

PROZESSKOSTENHILFE

Verfügen Sie über kein oder über ein geringes Einkommen, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe deckt sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die Kosten des eigenen Anwalts ab. Anträge hierzu nehmen die Rechtsantragsstellen der Gerichte entgegen.

Wird kein gerichtliches Verfahren durchgeführt, können Sie bei den Rechtsantragsstellen Beratungsgutscheine für die Beratung und eine außergerichtliche Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt erhalten.

OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Handelt es sich bei der Tat um einen vorsätzlichen tätlichen Angriff, der in der BRD begangen wurde, kann das Opfer nach dem **Opferentschädigungsgesetz** beantragen, dass Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erstattet werden.

Die Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes setzen einen Antrag voraus. Die Anträge können beim zuständigen Amt für soziale Angelegenheiten gestellt werden. Ämter für soziale Angelegenheiten gibt es in Mainz, Koblenz, Landau und Trier. **Anschriften und Telefonnummern finden Sie unter Fachstellen für Betroffene auf Seite 38.**

WAS IST VON MIGRANTINNEN BESONDERS ZU BEACHTEN?

Ausländische Mitbürgerinnen, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, haben die gleichen Schutzmöglichkeiten wie deutsche Frauen.

Wenn Sie sich nach Gewalterfahrungen von Ihrem Partner trennen und zum Beispiel in einem Frauenhaus Schutz und Hilfe suchen, benötigen die Helferinnen jedoch möglichst schnell Informationen über Ihren aufenthaltsrechtlichen Status. Sie sollten daher bei einer Trennung bzw. einem Auszug unbedingt die Dokumente mitnehmen, die darüber Auskunft geben. Dies können z.B. Pass / Passersatz, Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder der Aufnahmebescheid sein.

Eine Trennung bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Aufenthaltsrecht in Deutschland gefährdet ist.

Falls Sie eine Niederlassungserlaubnis oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben Sie nichts zu befürchten.

Verfügen Sie nur über eine befristete Aufenthaltserlaubnis, z.B. wenn Ihre Ehe mit einem deutschen Mann kürzer als zwei Jahre besteht, dann haben Sie unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, nach einer Trennung eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Dies ist dann der Fall, wenn Ihr Leben, Ihre Gesundheit und Ihre Freiheit aufgrund von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt durch den Ehemann bedroht sind.

Wenn Ihre Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Sie einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, sofern Sie für die Kinder das Sorgerecht haben.

Nach einer Trennung ist Ihr Partner in der Regel unterhaltspflichtig. Dies gilt auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis befristet ist oder Ihr Mann ebenfalls nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die rechtlichen Möglichkeiten aus dem Gewaltschutzgesetz, auch die Wohnungsüberlassung, stehen Ihnen genau wie deutschen Frauen zur Verfügung! Schrecken Sie also nicht aus Angst, Ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, davor zurück, sich von Ihrem gewalttätigen Ehemann zu trennen und scheiden zu lassen.

Holen Sie sich Hilfe bei Polizei, Beratungsstellen oder Frauenhäusern (dort steht Ihnen unter Umständen auch eine muttersprachliche Beratung zur Verfügung oder es kann eine Dolmetscherin eingeschaltet werden).

WO FINDEN BETROFFENE FRAUEN BERATUNG UND HILFE?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die rechtliche Beratung zuständig. Auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht spezialisiert. Adressen erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer oder finden Sie in den „Gelben Seiten“.

Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen

Frauenhäuser bieten seelisch, körperlich oder sexuell misshandelten oder bedrohten Frauen Schutz und Hilfe.

Im Frauenhaus finden die betroffenen Frauen und ihre Kinder zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht. Nationalität, Religion und Einkommen spielen dabei keine Rolle.

Männer dürfen das Frauenhaus nicht betreten. **Die Adressen werden geheim gehalten, um die Sicherheit der Bewohnerinnen zu gewährleisten.** Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch. Für die Aufnahme wird ein Treffpunkt vereinbart.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses beraten und unterstützen Sie in vielfältiger Weise. Sie bieten psychosoziale Hilfe bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse an und helfen Ihnen bei Behörden- und Ämtergängen (Polizei, Gerichte, ARGEn/Jobcenter, Sozial- und Jugendamt) und bei der Wohnungssuche. Auf Wunsch stellen sie auch Kontakt zu einer Anwältin/einem Anwalt her. Welche Schritte Sie unternehmen wollen, entscheiden Sie jedoch selbst.

Auch wenn Sie nicht ins Frauenhaus gehen wollen, können Sie sich in den dort häufig angegliederten Frauenhausberatungsstellen Unterstützung holen.

Autonome Frauennotrufe – Fachstellen zu sexualisierter Gewalt

Frauen erfahren sexualisierte Gewalt nicht nur durch Fremde, sondern weit häufiger durch Beziehungspartner. Zwei Drittel aller Fälle finden im Nahbereich von Familie und Haushalt statt.

Die Frauennotrufe bieten telefonische (auf Wunsch auch anonym) und persönliche Beratung an. Sie unterstützen und begleiten Sie, z.B. zur Anzeigenerstattung oder zur Gerichtsverhandlung.

Interventionsstellen und Fachberatungsstellen für proaktive Erstberatung

Interventionsstellen und Fachberatungsstellen für proaktive Erstberatung nehmen nach einem Polizeieinsatz Kontakt zu Ihnen auf (Ihr Einverständnis vorausgesetzt) und bieten eine psychosoziale Erstberatung an. Sie informieren Sie außerdem über Ihre rechtlichen Möglichkeiten (z.B. die Stellung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz) und erstellen mit Ihnen einen Schutz- und Sicherheitsplan. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Institutionen wie der Polizei, der Justiz und anderen Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäusern, Frauennotrufen und Kinderschutzeinrichtungen zusammen.

Jugendämter / Allgemeine Soziale Dienste (ASD)

Die Jugendämter bzw. die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter sind speziell dann Anlaufstellen für von Gewalt betroffene Frauen, wenn diese mit Kindern oder Jugendlichen zusammenleben und für diese Sorge tragen. Die Jugendämter haben den klaren Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen. Die Jugendämter können Sie und ihre Kinder im Rahmen von Leistungen wie z. B. Erziehungsberatung unterstützen und zum Sorge- und Umgangsrecht, zu Fragen der Partnerschaft und Trennung beraten – und sofern auch das Wohl des Kindes/der oder des Jugendlichen gefährdet ist, mit weiteren erzieherischen

Hilfen Ihnen zur Seite stehen. Bei Familiengerichtsverfahren unterstützen die Jugendämter die Familiengerichte beim Finden von tragfähigen Lösungen. Ferner können gefährdete Kinder in Obhut genommen werden.

Scheuen Sie sich nicht, zum Jugendamt zu gehen; hier erhalten Sie Beratung und wichtige Informationen zu Ihrer jeweiligen Situation.

In Rheinland-Pfalz informiert die Polizei das Jugendamt, wenn Kinder von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (mit) betroffen sind. Kam es im Rahmen eines Polizeieinsatzes zu einer Wegweisung des Täters oder einem Kontakt- und Näherungsverbot, wird das Jugendamt davon in Kenntnis gesetzt, wenn Kinder anwesend waren. Das Jugendamt wird dann mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen Hilfe und Unterstützung anbieten.

Kinderschutzdienste

Sind Ihre Kinder ebenfalls von Gewalt betroffen oder besteht hierzu ein Verdacht, können Sie sich an einen Kinderschutzdienst wenden. Kinderschutzdienste treten für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Sie sind Anlaufstellen für Jungen und Mädchen, die Opfer von physischen und / oder psychischen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung wurden oder bei denen eine entsprechende Vermutung besteht.

Kinderschutzdienste geben bzw. vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen.

Kinderschutzdienste sind für Kinder und Jugendliche auch verlässliche Begleiter vor, während und nach strafrechtlichen Verfahren.

In Rheinland-Pfalz gibt es 15 Kinderschutzdienste an 17 Standorten, zuständig für 22 Städte und Kreise. Die aktuellen Standorte, Zuständigkeitsgebiete und Adressen sind auf der Internetseite des **Ministeriums für Bildung, Wissen-**

schaft, Jugend und Kultur – <http://www.kinderrechte.rlp.de> – zu entnehmen (unter „Kinderrechte“, „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“, „Institutionen“).

Ärztinnen und Ärzte helfen Ihnen bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen der Gewalttaten. Sie unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht und sind verpflichtet, alles, was sie erfahren, für sich zu behalten. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn zu befürchten ist, dass Ihr Leben durch weitere schwerwiegende und lebensgefährliche Misshandlungen bedroht ist, sind Ärzte verpflichtet, das Schweigen zu brechen und Anzeige zu erstatten. Zuvor wird Ihre Ärztin oder Ihr Arzt aber auf Sie einwirken, selber Anzeige zu erstatten, sie bzw. ihn von der Schweigepflicht zu entbinden bzw. wird Ihnen zuraten, sich in Sicherheit zu bringen.

Seien Sie Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt gegenüber offen! Nur so kann Ihnen optimal geholfen werden.

Forensische Ambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen

An der Forensischen Ambulanz des Instituts für Rechtsmedizin werden nicht nur im Auftrag von Polizei und Justiz Befunde über Verletzungen von Opfern dokumentiert, sondern auch solche, bei denen **keine Anzeige** erstattet wurde. Die Untersuchungsergebnisse werden im Institut bis zu einer möglichen Anzeigenerstattung des Opfers archiviert.

Sie können sich zur Dokumentation Ihrer Verletzungen und zur Spurensicherung direkt an die Ambulanz wenden. Die Forensische Ambulanz kann Untersuchungen auch außerhalb von Mainz vornehmen. Die auch fotografisch dokumentierten Befunde können Ihnen später als Beweismittel helfen, falls es doch zu einem Gerichtsprozess kommt. **Die Ambulanz ist unter „Fachstellen für Betroffene“ aufgeführt.**

Opferhilfeeinrichtungen wie der „WEISSE RING“ bieten Unterstützung und Beratung an. **Das Landesbüro des WEISSEN RINGS in Mainz ist unter der Telefonnummer 06131 / 6007311 erreichbar.** Weitere Adressen finden Sie im Telefonbuch.

Für **Migrantinnen** gibt es auch spezielle Beratungsstellen gegen Gewalt. SOL-WODI e. V. kümmert sich insbesondere um ausländische Frauen, die Opfer von Gewalt und Menschenhandel geworden sind.

Darüber hinaus gibt es 36 Migrationsberatungsdienste in Rheinland-Pfalz mit einem allgemeinen Beratungsangebot. **Diese finden Sie unter www.masgff.rlp.de, Online-Suche.**

Die **kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** können Sie beraten und an geeignete Einrichtungen weitervermitteln. Sie finden sie in allen Kommunen, Kreisen und Verbandsgemeinden.

ARBEIT MIT DEN TÄTERN

„Frage: Du warst also wütend, dass sie nicht zu Hause war und das Abendessen für dich und deinen Sohn gemacht hat?

Antwort: Ja.

Frage: Was ist dann passiert?

Antwort: Ja, sie ist dann also so um 9 gekommen...Ich habe sie angebrüllt, warum sie so spät kommt... Sie ist dann in die Küche und hat sich eingeschlossen. Und dann habe ich die Tür eingetreten.

Frage: Was ist dann passiert?

Antwort: Ich habe sie geschlagen. Am Kopf. Ich war ... außer mir. Ich habe sie gegen die Wand gestoßen. Sie lag dann auf der Erde und da hab ich sie auch noch getreten... (weint)... es war furchtbar.

Frage: Hat dich deine Frau angezeigt oder die Polizei gerufen?

Antwort: Nein.

Frage: Deine Frau ist dann am nächsten Tag weg gewesen?

Antwort: Ja. Ich bin von der Arbeit gekommen und sie war mit den Kindern weg.

Frage: Wenn sie nicht gegangen wäre – hättest Du sie wieder geschlagen?

Antwort: (Pause) Bestimmt.

(Michael, Teilnehmer einer Trainingsgruppe für schlagende Männer).“⁶

Nur selten gelingt es, den Kreislauf von Gewalt, Reue und erneuter Gewalt ohne fremde Hilfe zu durchbrechen.

In der Regel entziehen sich die Opfer der Gewalt, indem sie die Beziehung beenden, ausziehen und/ oder die Polizei und Justiz einschalten. Viele Frauen wollen sich aber nicht unbedingt trennen oder eine Strafverfolgung einleiten. Ihr größter Wunsch ist es, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

⁶ Buskotte, Andrea (2007). *Gewalt in der Partnerschaft; Ursachen, Auswege, Hilfen, Düsseldorf, Patmos Verlag, S. 141f.*

Das setzt voraus, dass sich die Täter ändern, Einsicht in ihr Handeln gewinnen und alternative, gewaltfreie Reaktionsmöglichkeiten erlernen. Nur die Täter können die Gewalt dauerhaft beenden, Opfer können ihr nur ausweichen. Die Arbeit mit den Tätern leistet einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten.

In Rheinland-Pfalz gibt es acht Täterarbeitseinrichtungen „**CONTRA häusliche Gewalt**“ (Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Pirmasens und Trier).

Die Beratungsstellen helfen Männern, die Gewalt in engen sozialen Beziehungen ausüben, sich mit ihren Gewalttaten auseinanderzusetzen und ihr Verhalten zu ändern. Das geschieht in Einzelgesprächen und in speziellen Trainingskursen, in denen die Männer mit ihren Gewalttaten und den Folgen für das Opfer konfrontiert werden. Mit gezielten Programmen lernen sie, ihre Gefühle und Affekte besser wahrzunehmen und sich in Krisensituationen zu kontrollieren. Sie üben alternative Verhaltensweisen und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien ein, um weitere Gewalttaten zu verhindern.

Die meisten Männer, die an den Kursen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen teilnehmen, erfüllen hierdurch eine gerichtliche Auflage, etwa eine Bewährungsauflage. Aber viele Männer finden auch aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstelle, z. B. weil sie ihre Partnerin nicht verlieren möchten.



FACHSTELLEN FÜR BETROFFENE

Telefon-Nummern der autonomen Frauennotrufe – Fachstellen zu sexualisierter Gewalt

Notruf für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen **Alzey**

Telefon 06731 19740
Telefax 06731 996285
notruf-alzey@t-online.de

Notruf **Idar-Oberstein**

Telefon 06781 19740
Telefax 06781 45599
info@frauennotruf-idar-oberstein.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen **Koblenz** e.V.

Telefon 0261 35000
Telefax 0261 3002417
mail@frauennotruf-koblenz.de

ARADIA e.V.

Notruf und Beratungsstelle für von Vergewaltigung und
sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Mädchen, **Landau**

Telefon 06341 83437
Telefax 06341 83444
Aradia-Landau@t-online.de

Notruf **Ludwigshafen**

Telefon 0621 628165
Telefax 0621 5293689
wildwasser.lu@web.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen

und Mädchen e. V., **Mainz**

Telefon 06131 221213
Telefax 06131 229222
info@frauennotruf-mainz.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte und
sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen, **Simmern**

Telefon 06761 13636
Telefax 06761 919895
frauennotruf.rhein-hunsrueck@web.de

Notruf und Beratung bei Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt
für Frauen und Mädchen, **Speyer**

Telefon 06232 28833
Telefax 06232 28833
Frauennotruf-Speyer@t-online.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte und
von sexueller Gewalt bedrohte Frauen und Mädchen e. V., **Trier**

Telefon 0651 2006588
Telefax 0651 9940064
info@frauennotruf-trier.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte und
sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen, **Westerburg**

Telefon 02663 8678
Telefax 02663 919241
Notruf-Westerburg@t-online.de

Frauennotruf **Worms**

Telefon 06241 6094
Telefax 06241 6095
notruf@frauenzentrumworms.de

Frauennotruf e. V. **Zweibrücken**

Telefon 06332 77778

Telefax 06332 77778

info@frauennotruf-zw.de

Telefon-Nummern der Frauenhäuser und Frauenhaus-Beratungsstellen

Frauenhaus **Ahrweiler**

Telefon 02633 470588

Telefax 02633 470588

beratungsladen@t-online.de

Frauenhaus **Bad Dürkheim**

Telefon 06322 8588

Telefax 06322 620721

Lila-Villa@web.de

Beratungsstelle Tel 06322 620720

Frauenhaus **Bad Kreuznach**

Telefon 0671 44877

Telefax 0671 9212255

kreuznacher-frauenhaus@t-online.de

Frauenhaus **Frankenthal**

Telefon 06233 9695

Telefax 06233 98742

frauenhausft@gmx.de

Beratungsstelle Tel 06233 6070807

Frauenhaus **Idar-Oberstein**

Telefon 06781 1522

Telefax 06781 24372

frauenhaus-io@web.de

Frauenhaus **Kaiserslautern**

Telefon 0631 17000

Telefax 0631 17000

frauenzuflucht.kl@gmx.de

Frauenhaus **Donnersberg**

Telefon 06352 4187

Telefax 06352 401163

frauenhaus-kibo@gmx.de

Beratungsstelle Tel 06352 401164

Frauenhaus **Koblenz**

Telefon 0261 9421020

Telefax 0261 94210248

info@frauenhaus-koblenz.de

Beratungsstelle Tel 0261 91488470

Frauenhaus **Landau**

Telefon 06341 89626

Telefax 06341 890912

FRAUENHAUS-LANDAU@t-online.de

Frauenhaus **Ludwigshafen**

Telefon 0621 521969

Telefax 0621 624628

Frauenhaus-Lu.eV@t-online.de

Beratungsstelle Tel 0621 621955

Frauenhaus **Mainz**

Telefon 06131 279292

Telefax 06131 279505

Frauenhaus.mainz@t-online.de

Frauenhaus **Neustadt**

Telefon 06321 2603

Telefax 06321 921698

Frauenhaus-nw@t-online.de

Beratungsstelle Tel 06321 2329

Frauenhaus **Pirmasens**

Telefon 06331 92626

Telefax 06331 227154

frauenhaus-pirmasens@t-online.de

Frauenhaus **Speyer**

Telefon 06232 28835

Telefax 06232 28577

frauenhaus-speyer@gmx.de

Frauenhaus **Trier**

Telefon 0651 74444

Telefax 651 9941719

mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de

Beratungsstelle Tel 0651 1441914

Frauenhaus **Westerwald**

Telefon 02662 5888

Telefax 02662 1297

frauenhaus-westerwald@t-online.de

Beratungsstelle Tel 02662 9466630

Frauenhaus **Worms**

Telefon 06241 43591

Telefax 06241 972861

frauenhaus-drk-worms@web.de

Die Telefonnummern der Frauenhäuser und der Frauenhaus-Beratungsstellen sind häufig identisch.

Telefon-Nummern der Interventionsstellen

Interventionsstelle **Ahrweiler**

Telefon 02633 4729161

Interventionsstelle **Alzey**

Telefon 06731 996812

Interventionsstelle **Bad Kreuznach**

Telefon 0671 44877

Interventionsstelle **Betzdorf/Neuwied**

Geschäftsstelle Betzdorf

Telefon 02741 9758912

Geschäftsstelle Neuwied

Telefon 02631 987512

Interventionsstelle **Cochem/Mayen**

Geschäftsstelle Cochem

Telefon 02671 97520

Geschäftsstelle Mayen

Telefon 02651 9869139

Interventionsstelle **Eifel-Mosel**

Geschäftsstelle Daun

Telefon 06592 95730

Geschäftsstelle Prüm

Telefon 06551 971090

Interventionsstelle **Kaiserslautern**

Telefon 0631 37108425

Interventionsstelle **Koblenz**

Telefon 0261 97353782 bzw. 83

Interventionsstelle **Landau**

Telefon 06341 381922

Interventionsstelle **Ludwigshafen**

Telefon 0621 5292536

Interventionsstelle **Mainz**

Telefon 06131 6176570

Interventionsstelle **Neustadt**

Telefon 06321 9269630

Interventionsstelle **Trier**

Telefon 0651 9948774

Interventionsstelle **Westerburg**

Telefon 02663 911353

Interventionsstelle **Worms**

Telefon 06241 2088190

Fachberatungsstelle für proaktive Erstberatung

Fachberatungsstelle für Frauen **Idar-Oberstein**

Telefon 06781 450321

Weitere Beratungs- und Hilfeinrichtungen

Hilfe für Frauen in Not (FIN) e. V., **Gerolstein**

Notruf 06591 980622

Frauenschutzhilfe/Förderverein für Frauen und Kinder in Not e. V.,

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, **Landau**

Telefon 06341 40425

Mädchenzuflucht von FEMMA e. V. in **Mainz**

Telefon 06131 230244

Sozialtherapeutische Mädchenberatung von FEMMA e. V., **Mainz**

Telefon 06131 613068

Lichtblick Frauennotruf **Puderbacher Land** e. V.

Telefon 02684 7108

KOBRA – Koordinations- und Beratungsstelle

für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz, **Mainz**

Telefon 06131 14674450

KOBRA – Koordinations- und Beratungsstelle

für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz, **Koblenz**

Telefon 0261 5796151

Haus Maria Goretti, **Trier**

Telefon 0651 9496150

Telefax 0651 9496180

Telefonseelsorge (**bundesweit**)

Telefon 0800 1110111 (evang.)

oder

Telefon 0800 1110222 (kath.)

Telefonseelsorge im **Internet**
<http://www.telefonseelsorge.org>

„Forensische Ambulanz Mainz“ am Institut für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz

Institut für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz
Am Pulverturm 3, 55131 Mainz
Telefon 06131 39373 87
Telefax 06131 3933183
Oder rund um die Uhr über die Zentrale der Unikliniken Mainz
Telefon 06131 170

Beratungsstellen für Migrantinnen, die Opfer von Gewalt und Menschenhandel geworden sind

SOLWODI e. V.
Boppard-Hirzenach
Telefon 06741 2232
Telefax 06741 2310

SOLWODI e. V.
Koblenz
Telefon 0261 33719

SOLWOD e. V.
Ludwigshafen
Telefon 0621 5291277
Telefax 0621 5292038

SOLWODI e. V.
Mainz
Telefon 06131 678069
Telefax 06131 613470

Frauenbegegnungsstätte Utamara e. V. in 53547 Kasbach-Ohlenberg
Telefon 02644 602424

Migrationsberatungsdienste
finden Sie im **Internet** unter www.masgff.rlp.de, **Online-Suche**.

Beratungsstellen für Täter in Rheinland-Pfalz „CONTRA häusliche Gewalt“

Bad Kreuznach
Telefon 0671 4822412
Telefax 0671 4822348
Mobil 0176 22992047
badkreuznach@contra-haeusliche-gewalt.de

Koblenz
Telefon 0261 942950
Mobil 0160 94929727
koblenz@contra-haeusliche-gewalt.de

Mainz
Telefon 06131 2877777
Mobil 0178 2877775
mainz@contra-haeusliche-gewalt.de

Kaiserslautern
Tel 06131 3163618
kaiserslautern@contra-haeusliche-gewalt.de

Landau

Telefon 06341 381913

Telefax 06341 381929

landau@contra-haeusliche-gewalt.de

Ludwigshafen

Telefon 0621 59296118

ludwigshafen@contra-haeusliche-gewalt.de

Pirmasens

Telefon 06331 2890716

pirmasens@contra-haeusliche-gewalt.de

Trier

Telefon 0651 46302140

trier@contra-haeusliche-gewalt.de

Ämter für soziale Angelegenheiten:

Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz

Baedekerstr. 12-20

56073 Koblenz

Telefon 0261 40411

Amt für soziale Angelegenheiten Landau

Reiterstr. 16

76829 Landau

Telefon 06341 260

Amt für soziale Angelegenheiten Mainz

Schießgartenstr. 6

55116 Mainz

Telefon 06131 2640

Amt für soziale Angelegenheiten Trier

Moltkestr. 19

54292 Trier

Telefon 0651 14470

Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 24, 56068 Koblenz

Telefon 0261 303350

(Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz)

Online-Rechtsanwaltssuche: <http://koblenz.rechtsanwaltskammer.anwaltsuche.annonet.de/all-formular.asp>

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauerstr. 17, 66482 Zweibrücken

Telefon 06332 80030

(Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken)

Online-Rechtsanwaltssuche:

<http://www.rak-zw.de/2c.php>

QUELLENVERZEICHNIS

1. Beijing +5, Sondertagung der Vereinten Nationen in New York, 5. – 9. Juni 2000; „Frauen 2000 – Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert“.
2. Schröttle, Monika / Müller, Ursula (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Download unter:
www.bmfsfj.de (Stichwort > Forschungsnetz > Forschungsberichte).
3. Egger, Renate / Fröschl, Elfriede / Lercher, Lisa / Logar, Rosa / Sieder, Hermine (1995). Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik.
4. Kavemann, Barbara; Kreyszig Ulrike (Hrsg.) (2006). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.
5. Crawford, M. / Gartner, R. „Woman Killing. Intimate femicide in Ontario 1974–1990“. Bericht für das “Women We Honour Action Committee”, Ontario, 1992.
6. Buskotte, Andrea (2007). Gewalt in der Partnerschaft; Ursachen, Auswege, Hilfen, Düsseldorf, Patmos Verlag, S. 141f.

Empfehlenswerter Link:

<http://www.gewaltschutz.info>

Texte in 8 Sprachen: deutsch, englisch, französisch, spanisch, polnisch, türkisch, russisch und serbisch.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
www.masgff.rlp.de

Gestaltung:

Andrea Wagner, Mainz
andrea.wagner-mainz@t-online.de

Druck:

johnen druck

Stand:

März 2010

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und bewerbenden oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN



Bauhofstraße
55116 Mainz

poststelle@masgff.rlp.de
www.masgff.rlp.de